Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/12 4Ob374/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.1979

Norm

UrhG §81

Rechtssatz

Bei der durch die Einbringung der im Gesetz vorgesehenen Unterlassungsklage erfolgenden Abwehr einer Gesetzesverletzung kann von einer schikanösen Rechtsausübung selbst dann nicht gesprochen werden, wenn der geschädigte Urheber seinen Unterlassungsanspruch nur gegen einen von mehreren Gesetzesverletzern richtet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 374/79
  Entscheidungstext OGH 12.11.1979 4 Ob 374/79
  Veröff: GRURInt 1980,308

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0077164

Dokumentnummer

JJR_19791112_OGH0002_0040OB00374_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at